



This document has been downloaded from www.irshare.eu
You can also file your documents. Come and join us !

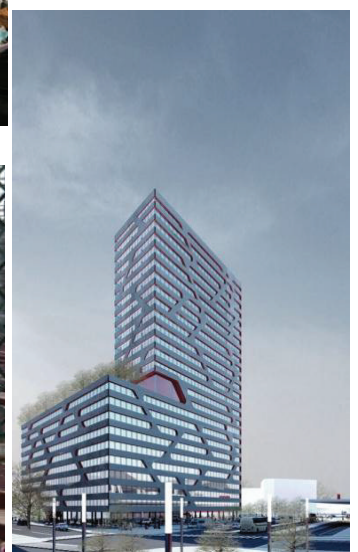
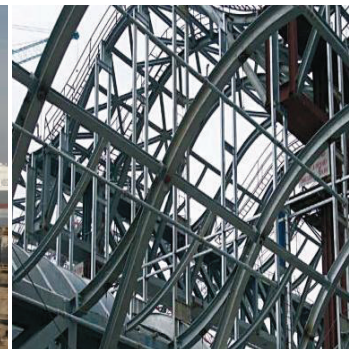
Este documento se ha descargado de www.irshare.eu
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von www.irshare.eu heruntergeladen
Sie können Ihre Dokumente auch speichern. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur www.irshare.eu
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !



**Vereinbarung
über die Beteiligung
der Arbeitnehmer
in der
INROS LACKNER SE**



Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats**
- 3. Unterrichtung und Anhörung**
- 4. Sitzungen und Beschlüsse**
- 5. Finanzielle und materielle Mittel**
- 6. Inkrafttreten, Laufzeit**

Rostock, 24.10.2013

Für den Vorstand

Uwe Lemcke

Für das Besondere Verhandlungsgremium

Dr. Heino Müller

Barbara Schlottke

Ingo Wellbrock

Präambel

Die Hauptversammlung der INROS LACKNER AG hat am 28. Mai 2013 die Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea („SE“) beschlossen. Auf Basis der für die SE geltenden rechtlichen Bestimmungen haben die INROS LACKNER AG und das Besondere Verhandlungsgremium (BVG), als Vertreter der Arbeitnehmer des Beteiligungsverfahrens, die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer über die grenzüberschreitende Unterrichtung, Anhörung und Beratung der Arbeitnehmer in Europa vereinbart.

Der Wechsel der Rechtsform in eine SE ist ein weiterer konsequenter Schritt in der Unternehmensentwicklung der Gesellschaft, der der erfolgreichen Erweiterung ihrer internationalen Geschäftstätigkeit und dem starken Wachstum der letzten Jahre folgt. Die Rechtsform der SE entspricht der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft.

Die bisherige betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der INROS LACKNER AG richtet sich nach den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes.

Diese Rechtsgrundlage sowie alle nationalen Arbeitnehmervertretungen bleiben weiterhin unverändert bestehen und werden durch einen INROS LACKNER SE Betriebsrat (SEBR) ergänzt.

Der neue INROS LACKNER SE Betriebsrat nimmt die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Beratung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten wahr. Alle europäischen Arbeitnehmer können damit in Fragen von zentraler Bedeutung in einen strukturierten Dialog mit der Unternehmensleitung treten. Nationale Beteiligungsrechte und Verfahren werden dabei nicht berührt, sondern durch eine europäische Dimension ergänzt.

Ebenfalls behält die deutsche Betriebsvereinbarung unverändert ihre Gültigkeit. Auch in diesem Fall stellt die vorliegende Vereinbarung eine Ergänzung dar und existiert gleichrangig neben der deutschen Betriebsvereinbarung.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer, die in der INROS LACKNER SE und ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWiR) und der Schweiz beschäftigt sind, durch Unterrichtung, Anhörung und Beratung in Angelegenheiten, die sich auf mindestens zwei Länder des Geltungsbereichs („grenzüberschreitende Angelegenheiten“) erstrecken.
- 1.2 Weltweit gilt die Vereinbarung darüber hinaus insoweit, als dass die Leitung der SE dem SE-Betriebsrat regelmäßig Informationen zu allen bestehenden Unternehmensbeteiligungen geben wird, insbesondere unverzüglich bei der Neueröffnung von Betrieben oder Niederlassungen und bei außergewöhnlichen Umständen entsprechend Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung.

2 Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

- 2.1 Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der SE wird ein SE-Betriebsrat (SEBR) errichtet. Dieser setzt sich aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Für die Bildung und Geschäftsführung des SEBR gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die §§ 22 ff. SE-Beteiligungsgesetz (SEBG).
- 2.2 Der SE-Betriebsrat besteht aus je einem Mitglied je angefangene 100 Arbeitnehmer pro Staat gemäß Ziffer 1.1.
- 2.3 Die Wahl von SEBR-Mitgliedern wird durch ein vom SEBR rechtzeitig eingesetztes Wahlgremium durchgeführt. Wenn es keinen SEBR gibt, gelten für die Wahl der SEBR-Mitglieder die jeweiligen nationalen Vorschriften über die Errichtung des BVG entsprechend.

Wenn es in einem Staat keine Arbeitnehmer-Vertretung (Betriebsrat o. Ä.) gibt, werden die von dort Delegierten in einer Urwahl der Belegschaft der Unternehmen in diesem Staat bestimmt.

Der SE-Betriebsrat wird zunächst als Interims-SEBR vom BVG gewählt. Nach den nächsten regulären Betriebsratswahlen in Deutschland (2014) wird der SEBR erneut gewählt. Diese Wahl findet bis zum 01.10.2014 statt.

- 2.4 Die Amtszeit der SEBR-Mitglieder beträgt, unter Ausnahme des Interims-SEBR, vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet.

- 2.5 Alle zwei Jahre, vom Tage der ersten Sitzung des SE-Betriebsrats nach der zweiten Wahl (erste Wahl nach dem Interims-SEBR) an gerechnet, hat die Leitung der SE zu prüfen, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten, eingetreten sind. Sie hat das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst dieser bei den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Arbeitnehmervertreter aus diesen Mitgliedstaaten.
- 2.6 Der SEBR bildet aus seinen Reihen einen SEBR-Ausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Bei Bedarf können weitere SEBR-Mitglieder hinzugezogen werden. Der SEBR-Ausschuss hat die Zuständigkeit eines geschäftsführenden Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die direkte Kommunikation mit dem Verwaltungsrat der INROS LACKNER SE zuständig.
- 2.7 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die
1. Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
 2. Mitglieder des SE-Betriebsrats,
 3. Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken,
 4. ggf. Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE, die Beschäftigte der SE, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind,
- den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind.
- Dies gilt insbesondere für
1. den Kündigungsschutz,
 2. die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und
 3. die Entgeltfortzahlung.

3 Unterrichtung und Anhörung

- 3.1 Der SE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.
- 3.2 Die Leitung der SE hat den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere
1. der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht,
 2. die Kopien etwaiger darüber hinausgehender Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven gehören insbesondere

1. die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
 2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts- und Auftragslage,
 3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
 4. der Investitionsplan,
 5. grundlegende Änderungen der Organisation,
 6. die Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebs-
teilen sowie Verlagerungen der Produktion,
 8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
 9. die Verkleinerung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder
wesentlichen Betriebsteilen,
 10. Massenentlassungen.
- 3.3 a) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Leitung der SE den SE-Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
1. Strukturveränderungen,
 2. grundlegende Änderungen der Organisation,
 3. Verlegung, Verlagerung, Stilllegung, Zusammenschluss von Unter-
nehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 4. Ausscheiden von Unternehmen oder Betrieben aus dem beherrschenden
Einfluss der SE,
 5. Übernahme von Betrieben,
 6. Massenentlassungen.

b) Der SE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit der Leitung der SE oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbeugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.

c) Auf Beschluss des SE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Buchst. b) dem SEBR-Ausschuss zu. Findet eine Sitzung mit dem SEBR-Ausschuss statt, so haben auch die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.

d) Wenn die Leitung der SE beschließt, nicht entsprechend der von dem SE-Betriebsrat oder dem SEBR-Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit der Leitung der SE zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

- 3.4 Über die in Ziffer 3.2 und 3.3 beschriebene Unterrichtung und Anhörung hinaus wird ein regelmäßiger und von beiden Seiten offener und vertrauensvoller Informations- und Meinungs-austausch zwischen dem Verwaltungsrat und dem SEBR angestrebt. Zur Sicherstellung dieses kontinuierlichen Austausches trifft sich mindestens ein Vertreter der Leitung, der vorzugsweise gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates ist, mit dem SEBR-Ausschuss, um aktuelle Fragen und Probleme im Unternehmen und der Unternehmensentwicklung zu beraten. Die Treffen finden sechsmal jährlich statt, wobei ein zweimonatlicher Turnus angestrebt wird. Die Treffen werden in der jährlichen Terminplanung am Jahresanfang festgelegt, wobei innerhalb von einer Woche nach jeder Verwaltungsratssitzung ein Treffen angestrebt wird. Bei Terminänderungen werden die Parteien einvernehmlich über neue Termine entscheiden.

Die Treffen mit den Vertretern der Leitung werden nach Möglichkeit mit den regelmäßigen zweimonatlichen „Betriebsratsrunden“ (Treffen der deutschen Standortbetriebsrats-Vorsitzenden mit der Geschäftsleitung) verbunden.

- 3.5 Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren. Sind keine Arbeitnehmervertreter vorhanden, sind die Arbeitnehmer zu informieren. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der SEBR sich jederzeit mit den Arbeitnehmervertretern (bzw. Arbeitnehmern) der betroffenen Länder austauschen. Hierzu besitzt der SEBR zu allen Betrieben der SE und ihrer Tochtergesellschaften ein Zutrittsrecht.

4 Sitzungen und Beschlüsse

- 4.1 a) Der SE-Betriebsrat soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
b) Vor Sitzungen mit der Leitung der SE ist der SE-Betriebsrat oder der SEBR-Ausschuss – gegebenenfalls die Mitglieder des SEBR, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten – berechtigt, in Abwesenheit der Vertreter der Leitung der SE zu tagen. Die Rechte bei außergewöhnlichen Umständen (Ziffer 3.3) bleiben unberührt.
c) Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.
- 4.2 Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens die Hälfte der im SEBR repräsentierten Arbeitnehmer vertreten. Bei Abstimmungen im SEBR haben die Mitglieder jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Sind für eine Arbeitnehmervertretung mehrere Mitglieder vertreten, werden die entsprechend den von ihnen vertretenen Arbeitnehmern bestehenden Stimmenanteile gleichmäßig aufgeteilt.
- 4.3 Der SEBR ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen, wenn sie dem Zweck dienen, ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

5 Finanzielle und materielle Mittel

- 5.1 Der SEBR kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrates erforderlich sind. Der SE-Betriebsrat hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig der Leitung der SE mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
- 5.2 Der SEBR und der SEBR-Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein.
- 5.3 Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten trägt die SE. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der SEBR-Mitglieder zu tragen.

6 Inkrafttreten, Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Der SE-Betriebsrat wird seine Arbeit nicht vor wirksamer Errichtung der SE (Handelsregistereintragung) aufnehmen.
- 6.2 Die Vereinbarung gilt bis zum 01.01.2020. Eine einseitige Kündigung zu einem früheren Termin ist nicht möglich. Danach gilt sie fort, solange keine neue Regelung in Kraft getreten ist, längstens jedoch sechs Monate. Endet der Fortgeltungszeitraum, ohne dass eine neue Regelung in Kraft getreten ist, tritt die gesetzliche Auffangregelung zur „Beteiligung der Arbeitnehmer Kraft Gesetzes“ entsprechend SEBG in Kraft.
- 6.3 Der SEBR kann jederzeit verlangen, dass eine neue Vereinbarung zur SE-Beteiligung mit ihm verhandelt wird, wenn
1. der Sitz der SE in einen anderen Staat verlegt wird oder
 2. wenn in einem weiteren Staat im Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.1 eine Gesellschaft gegründet oder mehrheitlich erworben oder eine Niederlassung eröffnet wird, in der mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
 3. wenn sich die Anzahl der Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands auf 20% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Geltungsbereich erhöht oder
 4. wenn in einem weiteren Staat im Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.1 die Arbeitnehmerzahl auf über 50 steigt.

Wenn es keinen SEBR gibt, steht das Recht, eine Neuverhandlung zu verlangen, einem Besonderen Verhandlungsgremium zu, das entsprechend den Grundsätzen der §§ 5 ff. SEBG gewählt wird.

Während der Neuverhandlung gilt diese Vereinbarung weiter. Wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verlangen der Neuverhandlung kein Ergebnis erzielt, tritt die gesetzliche Auffangregelung zur „Beteiligung der Arbeitnehmer Kraft Gesetzes“ entsprechend SEBG in Kraft.

Im Übrigen gelten die §§ 13–15, 17, 20 und 21 SEBG entsprechend.